STADT NIDAU

8. Teilrevision Organisationsreglement Schulverband Nidau – Einführung Schulmodell Nidau 3+

Ressort	Bildung, Kultur, Sport
Sitzung	19.11.2026

Der Stadtrat genehmigt die Teilrevision des Organisationsreglements des Schulverbandes Nidau und ermöglicht damit die Einführung des neuen Schulmodells Nidau3+ auf der Oberstufe

nid 2.4.4 / 3

Sachlage / Vorgeschichte

Der Schulverband Nidau führt die Oberstufe der Volkschule für die Gemeinden Bellmund, Hermrigen, Ipsach, Jens, Merzligen, Nidau und Port.
Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern überprüft regelmässig, wie die Gemeinden ihre Schulen organisieren. Vor drei Jahren stellte er fest, dass die durchschnittliche Klassengrösse im Schulverband Nidau zu tief liegt. Kleine Realklassen stehen dabei grossen Sekundarklassen gegenüber. Die Realklassen können jedoch nicht ohne Weiteres zusammengelegt werden, da in den Hauptfächern genügend Platz für Sekundarschülerinnen und -schüler bleiben muss, die dort das Niveau wechseln. Der Kanton verlangte deshalb, dass der Schulverband seine Schulorganisation überprüft. Die kantonalen Vorgaben zur Klassengrösse sind verbindlich; offen ist allein der Weg dorthin.
Die Bildungskommission nahm den Auftrag zum Anlass, die Oberstufe nicht nur organisatorisch, sondern auch pädagogisch weiterzuentwickeln.
Die Bildungskommission lancierte ein Schulentwicklungsprojekt und setzte eine Projektgruppe ein. Ihr gehören die Schulleitungen, die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport sowie das Präsidium der Bildungskommission an. Die Projektgruppe wurde von Anfang an von externen Fachpersonen begleitet.

Projekt

Das Wichtigste in Kürze

Die eingesetzte Projektgruppe erarbeitete in enger Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen des Zyklus 3 das neue Schulmodell nidau3+.
Zunächst hatte das Projekt den Auftrag, die bestehende Schulorganisation zu analysieren. Im Rahmen dieser Arbeit wurde auch die Frage nach einem möglichen Modellwechsel auf der Sekundarstufe I aufgeworfen. Die Projektgruppe wird dabei von einer Fachperson der Organisation «schulentwicklung.ch» begleitet. In bislang drei Workshops wurden auch die Lehrpersonen aktiv in den Prozess einbezogen.
Die Analyse des aktuellen Schulmodells zeigte einen klaren Veränderungsbedarf. Derzeit ist die Sekundarstufe I nach dem Schulmodell Manuel (3a) organisiert, das im Organisationsreglement des Schulverbands (Art. 9) verankert ist. In diesem Modell werden Sekundar- und Re-

alklassen getrennt geführt. In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik besteht jedoch die Möglichkeit eines Niveauwechsels, wodurch eine Durchmischung von Real- und Sekundarschülerinnen und -schülern in diesen Fächern möglich ist.
In Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen entwickelte die Projektgruppe das Modell Nidau 3+. Dieses stellt eine eigenständige, auf die lokalen Bedürfnisse angepasste Variante dar und ähnelt in seiner Struktur am ehesten dem Modell 3b. Im Modell 3b sind Real- Sekundarschulkinder in einer Stammklasse zusammen eingeteilt. In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden sie aber nach Niveau getrennt unterrichtet.
Auch im Modell Nidau 3+ sind die Stammklassen bewusst niveau-durchmischt zusammengesetzt: Etwa zwei Drittel der Lernenden einer Klasse besuchen das Sekundarniveau, rund ein Drittel das Realschulniveau. Die Parallelklassen koordinieren ihre Stundenpläne so, dass bestimmte Fächer – insbesondere Deutsch und Mathematik – gleichzeitig unterrichtet werden können. Dies ermöglicht, zusammen mit den Unterstützungslektionen, eine flexible Bildung von Lerngruppen mit unterschiedlichen Leistungsniveaus. Gleichzeitig wird die Durchlässigkeit zwischen den Niveaus gefördert. Die enge Zusammenarbeit innerhalb der Klassenteams hat dabei einen hohen Stellenwert.
Gemischte Stammklassen sind im Kanton Bern keine Besonderheit mehr. Viele Gemeinden kennen ähnliche Modelle der Oberstufe – auch im Seeland, zum Beispiel Lyss, Täuffelen und Orpund. Die Entwicklung zeigt, dass im gesamten Kantonsgebiet immer mehr Schulen ein ähnliches Modell wählen. Das heutige Modell 3a ist im Kanton derzeit noch das am weitesten verbreitete Schulmodell. Gemäss der letzten Erhebung aus dem Jahr 2019 sind rund 46 % aller Oberstufenschulen nach diesem Modell organisiert.
Der Trend zeigt jedoch deutlich, dass immer mehr Schulen einen Modellwechsel anstreben. Das Schulmodell 3a weist verschiedene Schwächen auf. Die reinen Realklassen sind oft zu klein, während die Sekundarklassen tendenziell zu gross werden. Allein dieses Ungleichgewicht führt zu organisatorischen Herausforderungen.
Auch die Verteilung der Unterstützungslektionen ist unausgewogen. Dies hat zur Folge, dass die reinen Realklassen überproportional von den zusätzlichen Ressourcen profitieren. Gleichzeitig fehlen Möglichkeiten, Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler ausreichend zu unterstützen und individuell zu fördern.

Eine Besonderheit des Modells Nidau 3+ liegt in der unterschiedlichen pädagogischen Schwerpunktsetzung innerhalb der Jahrgangsklassen. Das Modell bietet allen Schülerinnen und Schülern bessere Bildungschancen als das bisherige System. Es ist zudem deutlich flexibler und erlaubt bei der Klassenbildung ein angepasstes Vorgehen bei veränderten Rahmenbedingungen. Auch Klassenschliessungen könnten im Vergleich zu heute einfacher aufgefangen werden, ohne dass ein erheblicher Qualitätsverlust befürchtet werden müsste.
Das neue Modell verleiht den Schulen mehr Flexibilität- sowohl bei der Klassenorganisation als auch bei der Förderung der Schülerinnen und Schüler. Die zahlreichen Förderlektionen, die heute grösstenteils relativ wenigen Schülerinnen und Schüler des Realniveaus zur Verfügung stehen, könnten nun vermehrt für alle Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden. Durch die klare Schwerpunktsetzung der drei Jahrgangsklassen erhofft sich die Projektgruppe eine bessere und individueller Vorbereitung der Jugendlichen auf Mittelschulen und Berufslehren.
Formeller Gegenstand des Entscheids ist die Teilrevision des Organisationsreglements des Schulverbands Nidau. Mit ihr wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um die Oberstufe nach dem Modell «nidau 3+» zu führen. Das geltende Reglement schreibt getrennte Real-

und Sekundarklassen vor. Für gemischte Stammklassen mit niveaudifferenziertem Unterricht müssen Artikel 3 Absatz 3, Artikel 9 Absätze 1 und 2, Artikel 10 sowie Artikel 69 Absatz 4 angepasst werden.

Bei einem Ja

- wird die Oberstufe des Schulverbands ab dem Schuljahr 2027/28 nach dem Modell «nidau 3+» geführt, beginnend mit den 7. Klassen;
- werden die Stammklassen niveaudurchmischt geführt, mit Leistungsgruppen in ausgewählten Fächern;
- erhalten die Schulen mehr Flexibilität bei der Organisation der Klassen und bei pädagogischen Fördermassnahmen;
- können rückläufige Schülerzahlen und damit verbundene Klassenschliessungen organisatorisch besser aufgefangen werden;
- bleiben Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsorgane im Übrigen unverändert.

Bei einem Nein bleibt das geltende Reglement in Kraft, und die Oberstufe wird weiterhin in getrennten Real- und Sekundarklassen geführt. Die kantonalen Anforderungen an die Klassenorganisation gelten unabhängig vom Abstimmungsergebnis. Der Schulverband müsste deshalb eine andere organisatorische Lösung erarbeiten und den zuständigen Organen vorlegen. Wie diese Lösung konkret aussähe und welche Auswirkungen sie auf Klassen, Standorte, Personal und Kosten hätte, ist heute offen.
Der Entscheid fällt in allen sieben Verbandsgemeinden. Die Teilrevision ändert mit Artikel 3 Absatz 3 den Verbandszweck. Sie ist deshalb nur angenommen, wenn alle sieben Verbandsgemeinden zustimmen.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage: der Auftrag des Kantons

Der Kanton Bern überprüft regelmässig, wie die Gemeinden ihre Schulen organisieren. Der Schulverband Nidau muss seine Schulorganisation anpassen, weil die durchschnittliche Klassengrösse zu tief ist. Grosse Sekundarklassen stehen kleinen Realklassen gegenüber. Letztere lassen sich wegen flexibler Niveauwechsel nicht einfach zusammenlegen. Der Kanton fordert nun die verbindliche Umsetzung seiner Vorgaben.
Wenn Klassen geschlossen werden müssen, ist dies eine Folge der Schülerzahlen und der verbindlichen kantonalen Vorgaben zur Klassengrösse – nicht des Modells «nidau 3+».
Die Bildungskommission nutzte den Auftrag, um die Oberstufe organisatorisch und pädagogisch weiterzuentwickeln.
Das Beispiel des 7. Schuljahres zeigt, wie sich die 159 Schülerinnen und Schüler auf acht Klassen verteilen: Im bisherigen Modell unterscheiden sich die Klassengrössen deutlich. Im neuen Modell entstehen acht gemischte Stammklassen mit je rund 20 Schülerinnen und Schülern.

Bisheriges Modell		**Neues Modell**	
Klasse	**Schülerzahl**	**Stammklasse**	**Schülerzahl**
Realklasse 1	12	Stammklasse 1	rund 20

Bisheriges Modell		Neues Modell	
Klasse	**Schülerzahl**	**Stammklasse**	**Schülerzahl**
Realklasse 2	14	Stammklasse 2	rund 20
Realklasse 3	15	Stammklasse 3	rund 20
Sekundarklasse 1	23	Stammklasse 4	rund 20
Sekundarklasse 2	23	Stammklasse 5	rund 20
Sekundarklasse 3	23	Stammklasse 6	rund 20
Sekundarklasse 4	24	Stammklasse 7	rund 20
Sekundarklasse 5	25	Stammklasse 8	rund 20
Total	**159**	**Total**	**159**

Klassenbestand des 7. Schuljahres im Schuljahr 2026/27, Stichtag 4. September 2026, ohne Klassen zur besonderen Förderung..

Wie das Modell entstanden ist

Die Bildungskommission lancierte ein Schulentwicklungsprojekt und setzte eine Projektgruppe ein. Ihr gehören die Schulleitungen, die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport sowie das Präsidium der Bildungskommission an. Die Projektgruppe erarbeitete das Modell über zwei Jahre hinweg in enger Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen des Zyklus 3; begleitet wurde sie von einer Schulentwicklungsberatung.
Der Schulverband präsentierte das Modell am 15. Juni 2026 an einer ersten öffentlichen Veranstaltung. Weitere Informationsanlässe fanden im Spätsommer statt.

Das Modell «nidau 3+»

Das Modell «Nidau 3+» ist ein eigenständiges Schulmodell, das sich jedoch an bereits bestehenden Modellen im Kanton Bern orientiert. Es setzt auf niveaudurchmischte Stammklassen, um die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler zu stärken und die Durchlässigkeit zwischen den Leistungsniveaus zu erhöhen. Durch die Schwerpunktsetzung in den drei Jahrgängen soll zudem die Vorbereitung auf Berufslehren und Mittelschulen verbessert werden.

Vorteile des Modell nidau 3+ auf einen Blick

Grössere Flexibilität	Das heutige Modell ist einengend. Die Aufteilung in Real- und Sekundarklassen führt zu grossen Sekundarklassen und kleinen Realklassen. Damit das Modell jedoch funktioniert, muss stets eine bestimmte Anzahl von Realklassen geführt werden. Diese Vorgabe schränkt die Organisation und Einteilung der Klassen stark ein.

Auch aus pädagogischer Sicht bietet das neue Modell deutlich mehr Flexibilität. So können Klassen entsprechend ihren unterschiedlichen Bedürfnissen besser organisiert werden. In Klassen mit einem positiven und förderlichen Lernklima kann der Niveauunterricht im selben Raum stattfinden. Bei anspruchsvollen Klassensituationen oder einem weniger förderlichen Lernklima ist es im neuen Modell sogar besser als im aktuellen möglich, die Schülerinnen und Schüler in verschiedenen Fächern nach Leistungsgruppen zu unterrichten.
Diese Flexibilität ermöglicht eine gezieltere und wirksamere Förderung aller Schülerinnen und Schüler.

Gemischte Stammklassen

Die Stammklassen werden niveaudurchmischt geführt und in ausgewählten Fächern durch Leistungsgruppen ergänzt. Rund zwei Drittel der Lernenden einer Klasse besuchen das Sekundarniveau, etwa ein Drittel das Realschulniveau. Dadurch wird das gemeinsame Lernen gestärkt und die Durchlässigkeit zwischen den Niveaus gefördert. Gleichzeitig werden starre Einteilungen und feste Zuschreibungen abgebaut.

Leistungsgruppen in ausgewählten Fächern

Die Parallelklassen stimmen ihre Stundenpläne so aufeinander ab, dass insbesondere die Fächer Deutsch und Mathematik gleichzeitig unterrichtet werden. Dadurch können flexible Lerngruppen auf unterschiedlichen Leistungsniveaus gebildet und gezielt gefördert werden.
In Kombination mit den Unterstützungslektionen lassen sich Lerngruppen bedarfsgerecht zusammensetzen und den individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler anpassen.
Je nach Klassensituation und Förderbedarf können bei Bedarf auch in weiteren Fächern klare Leistungsgruppen eingerichtet werden. Dies ermöglicht eine gezielte Unterstützung sowohl von leistungsstarken als auch von leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern.

Unterstützungslektionen
Individuelle Förderung

Unterstützungslektionen können gezielter eingesetzt werden und kommen allen Schülerinnen und Schülern zugute. Derzeit werden diese Angebote vor allem von den Realklassen in Anspruch genommen. Schülerinnen und Schüler des Sekundarniveaus konnten bisher nur begrenzt davon profitieren. Durch das neue Modell können die vorhandenen Ressourcen bedarfsgerechter verteilt und effizienter genutzt werden. Dadurch wird die individuelle Förderung der Kinder und Jugendlichen verbessert.

	Dank der unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen in den einzelnen Jahrgängen können die Unterstützungs- und Förderlektionen zudem noch gezielter und wirkungsvoller eingesetzt werden.
Durchlässigkeit	Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler das Einstufungsniveau, bleibt die Stammklasse dieselbe. Dies fördert die Durchlässigkeit des Systems, da ein Niveauwechsel nicht mehr automatisch einen Klassenwechsel nach sich zieht. Die Schülerinnen und Schüler können in ihrem vertrauten Klassenverband bleiben, wodurch ihr soziales Umfeld erhalten bleibt und unnötige Brüche in ihrer Schullaufbahn vermieden werden.
Standortbestimmungen	Regelmässige Lernstandserhebungen ermöglichen es, flexibler auf die individuellen Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler einzugehen. Zudem schaffen sie eine fundierte Grundlage für die Zuteilung zu passenden Lerngruppen. Dadurch kann die Förderung gezielter gestaltet und besser auf die jeweiligen Stärken und Entwicklungspotenziale abgestimmt werden.
Stärkung der Stammklassen /Gemeinsames Lernen	Durch die Stärkung der Stammklassen wird das gemeinsame Lernen gefördert und starre Zuschreibungen werden abgebaut. Gleichzeitig nimmt die Gefahr von Stigmatisierungen ab: Bei der Einteilung in die 7. Klasse müssen befreundete Jugendliche aufgrund unterschiedlicher Leistungsniveaus seltener getrennt werden. Sie können häufiger gemeinsam in derselben Stammklasse bleiben, auch wenn sie in einzelnen Fächern unterschiedlichen Niveaus zugeteilt sind. Dadurch bleiben bestehende soziale Beziehungen erhalten, was das Zugehörigkeitsgefühl stärkt und zu einem positiven Lernklima beiträgt.
Leistungsorientierung	Durch den flexibleren Einsatz der Unterstützungslektionen und die Möglichkeit, in den Fächern situative Lerngruppen zu bilden, soll das neue Modell die individuellen Lernerfolge der Schülerinnen und Schüler im Vergleich zum aktuellen Modell steigern. Nidau 3+ ist klar leistungsorientiert, ohne dass die Kinder dabei einem übermässigen Leistungsdruck ausgesetzt werden und dabei scheitern.
Zusammenarbeit der Lehrpersonen im Klassen- und Stufenteam.	Im Modell Nidau 3+ wird der Zusammenarbeit der Lehrpersonen ein hoher Stellenwert beigemessen. Durch die verstärkte Kooperation entstehen Synergien, die zu einer Entlastung der Lehrpersonen beitragen und den fachlichen Austausch fördern.

	Gleichzeitig werden gemeinsame Qualitätsstandards gestärkt und deren Umsetzung besser überprüfbar. Davon profitieren letztlich auch die Schülerinnen und Schüler, da Unterricht und Förderung gezielter abgestimmt und weiterentwickelt werden können.
Finanzen: Die kantonalen Vorgaben zu den Klassengrössen, können eingehalten werden.	Bisher musste bei der Festlegung der Anzahl Klassen stets berücksichtigt werden, dass genügend Realklassen geführt werden können. Dies führte dazu, dass die angestrebten Klassengrössen häufig nicht erreicht wurden und die Kosten für den Schulverband sowie die angeschlossenen Gemeinden höher ausfielen. Mit dem neuen Modell können Klassen von vergleichbarer Grösse gebildet werden, ohne auf eine bestimmte Anzahl Realklassen Rücksicht nehmen zu müssen. Dadurch wird die Klassenorganisation vereinfacht und die vorhandenen Ressourcen können effizienter genutzt werden. Das neue Modell ist deshalb tendenziell kostengünstiger als das heutige. Gleichzeitig wird die pädagogische Wirkung erhöht, da die vorhandenen Mittel gezielter für die Förderung der Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden können.
Entspricht der kantonalen Tendenz	Immer mehr Oberstufenschulen stellen auf durchlässigere Schulmodelle um. Zwar ist das Modell 3a, nach dem auch der Schulverband Nidau derzeit organisiert ist, noch immer das am häufigsten verbreitete Modell im Kanton Bern. Seine Verbreitung ist jedoch seit Jahren deutlich rückläufig. Durchlässigere Modelle entsprechen den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Bildungsforschung besser, da sie flexiblere Bildungswege ermöglichen und die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler stärken. Zudem stehen viele Schulgemeinden vor ähnlichen organisatorischen Herausforderungen. Durchlässigere Modelle bieten hierfür oft bessere Lösungen, da sie mehr Flexibilität bei der Klassenbildung ermöglichen und vorhandene Ressourcen effizienter genutzt werden können.
Schwerpunktsetzung in den drei Jahrgängen	Neben der grossen Flexibilität ist die Schwerpunktsetzung in den drei Jahrgängen eine weitere Besonderheit des Modells Nidau 3+. Sie ermöglicht eine gezieltere Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen auf den Eintritt in eine Berufslehre oder eine weiterführende Schule. Dadurch kann der Übergang von der Volksschule in die nachfolgende Ausbildungsphase deutlich besser vorbereitet und begleitet werden.

Die drei Schuljahre

Eine Besonderheit von «nidau 3+» ist die unterschiedliche pädagogische Schwerpunktsetzung in den drei Jahrgängen.

Klasse	**Schwerpunkt**
7. Klasse	**Ankommen und Potenziale erkennen.** Die Jugendlichen kommen im Zyklus 3 an und bauen tragfähige Beziehungen auf. Lernstanderhebungen zeigen den individuellen Förderbedarf und die vorhandenen Ressourcen.
8. Klasse	**Bildungswege klären.** Die Frage nach dem weiteren Bildungsweg rückt ins Zentrum. Die Lehrpersonen begleiten die Jugendlichen gezielt und persönlich; der Unterricht wird differenziert, die Anforderungen werden individuell angepasst.
9. Klasse	**Anschluss sichern**: Die Lerngruppen werden nach den individuellen Zielen gebildet – Gymnasium, andere Mittelschule oder Berufsausbildung. Dafür werden die Stammklassen gegebenenfalls neu durchmischt. Das Lernen ist stark personalisiert. Die Jugendlichen werden gezielt auf eine Berufslehre oder eine weiterführende Schule vorbereitet.

Mehr Informationen zum Modell Nidau 3+ sind unter www.nidau3plus zu finden.

Was sich für die Primarstufe ändert

An der Organisation der Primarschulen und am kantonalen Übertrittsverfahren ändert sich nichts. Die Schule informiert Kinder und Eltern bereits im 5. Schuljahr; die Zuweisung zum Real- oder Sekundarniveau erfolgt im 6. Schuljahr nach den kantonalen Vorgaben.
Der Übertrittsentscheid soll im durchlässigeren Oberstufenmodell jedoch weniger stark über die weitere Schullaufbahn bestimmen. Ein späterer Niveauwechsel ist in der 7. und 8. Klasse möglich, ohne dass dafür die Stammklasse gewechselt werden muss; in der 9. Klasse können die Stammklassen entsprechend den individuellen Anschlusszielen neu zusammengesetzt werden.

Was wird im Organisationsreglement geändert?

Die Teilrevision beseitigt die reglementarische Verpflichtung, getrennte Real- und Sekundarklassen zu führen, und schafft die Grundlage für niveaudurchmischte Stammklassen sowie niveaudifferenzierten Unterricht. Geändert werden Artikel 3 Absatz 3, Artikel 9 Absätze 1 und 2, Artikel 10 sowie Artikel 69 Absatz 4. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglements über Reglementsänderungen.

- **Artikel 3 Absatz 3 (Zweck):** Die Zusammenarbeit zwischen Real- und Sekundarniveau richtet sich neu nach dem Schulmodell gemäss Artikel 9. Die Verbandsgemeinden können Schülerinnen und Schüler des Realniveaus weiterhin selbst unterrichten oder an einer anderen Schule unterrichten lassen; die Kostenverteilung nach Artikel 63 bleibt unberührt.

- **Artikel 9 Absätze 1 und 2 (Schulmodell):** Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler werden grundsätzlich in gemischten Stammklassen unterrichtet. In Deutsch, Französisch und Mathematik erfolgt der Unterricht entsprechend dem Leistungsstand auf Real- oder Sekundarniveau nach kantonalem Lehrplan. Die Bildungskommission beschliesst das Konzept zu den Rahmenbedingungen des Schulmodells.
- **Artikel 10 (Mittelschulvorbereitung):** Die Vorbereitung auf weiterführende Schulen erfolgt im obligatorischen IVE-Unterricht (individuelle Vertiefung und Erweiterung) und im Regelunterricht.
- **Artikel 69 Absatz 4 (Inkrafttreten):** Die Teilrevision tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle des Kantons Bern am 1. August 2027 in Kraft.

Die Änderung von Artikel 3 hat zur Folge, dass das Schulmodell künftig gemäss Artikel 9 des Organisationsreglements geregelt wird. Dadurch unterstünde ein künftiger Modellwechsel nicht mehr dem obligatorischen, sondern dem fakultativen Referendum.

Umsetzung, Herausforderungen und Qualitätssicherung

Im Schuljahr 2026/27 werden Stundenpläne, Lerngruppen, Zuständigkeiten und Weiterbildungen vorbereitet. Die Einführung beginnt im Schuljahr 2027/28 mit den 7. Klassen und wächst jahrgangsweise. Im Schuljahr 2029/30 umfasst das Modell erstmals alle drei Jahrgänge.
Die Umstellung stellt erhöhte Anforderungen an die Differenzierung im Unterricht, die Zusammenarbeit in den Klassenteams und die Stundenplanung. Während der Übergangsphase werden das bisherige und das neue Modell parallel geführt. Digitale Werkzeuge sollen Lernfortschritte sichtbar machen und das Lernen etwa bei Übungen und Rückmeldungen unterstützen.
Der Schulverband überprüft die Einführung anhand festgelegter Kriterien. Dazu gehören insbesondere Klassengrössen, Wechsel zwischen Leistungsgruppen, Anschlusslösungen nach der 9. Klasse sowie Rückmeldungen von Lernenden, Eltern und Lehrpersonen.

Änderungen des Organisationsreglements

Gegenüberstellung der Bestimmungen, die mit der Teilrevision geändert werden. Nicht aufgeführte Bestimmungen bleiben unverändert. Wortlaut gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2026.

Artikel 3 Absatz 3 Zweck

Aktuelle Fassung	**Revidierte Fassung**
Der Verband führt getrennte Real- und Sekundarklassen. Die Verbandsgemeinden können die dem Realniveau zugeteilten Schülerinnen und Schüler selbst unterrichten oder in einer andern Schule unterrichten lassen. Die Kostenverteilung nach Artikel 63 wird dadurch nicht berührt.	Die Zusammenarbeit zwischen Real- und Sekundarniveau richtet sich nach dem in Artikel 9 festgelegten Schulmodell. Die Verbandsgemeinden können die dem Realniveau zugeteilten Schülerinnen und Schüler selbst unterrichten oder in einer anderen Schule unterrichten lassen. Die Kostenverteilung nach Artikel 63 wird dadurch nicht berührt.

Artikel 9 Absätze 1 und 2 Schulmodell

Aktuelle Fassung	Revidierte Fassung
1 Der Verband führt getrennte Real- und Sekundarklassen (Modell 3 / Manuel). 2 Der Unterricht erfolgt in allen Fächern getrennt nach dem Lehrplan für das Real- und das Sekundarniveau.	1 Die Realschülerinnen und -schüler sowie die Sekundarschülerinnen und -schüler werden grundsätzlich in gemischten Stammklassen unterrichtet. 2 Der Unterricht in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik findet entsprechend dem Leistungsstand der Schülerin bzw. des Schülers in Real- oder Sekundarniveau nach kantonalem Lehrplan statt. Die Bildungskommission beschliesst das Konzept über die Rahmenbedingung des Schulmodells.

Artikel 10 Mittelschulvorbereitung

Aktuelle Fassung	Revidierte Fassung
Die Vorbereitung auf weiter führende Schulen im achten und neunten Schuljahr erfolgt durch fakultativen Unterricht in den Sekundarklassen.	Die Vorbereitung auf weiterführende Schulen erfolgt im obligatorischen IVE – Unterricht (individuelle Vertiefung und Erweiterung) und im Regelunterricht.

Artikel 69 Absatz 4 Inkrafttreten

Aktuelle Fassung	Revidierte Fassung
Kein bisheriger Regelungsinhalt.	Die Teilrevision dieses Reglements vom …, beinhaltend die Änderung der Artikel 3 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 1 und 2, Artikel 10 sowie Artikel 69 Absatz 4, tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle des Kantons Bern, am 1. August 2027 in Kraft.

Kosten

Nach heutiger Planung ist die Einführung für den Schulverband und die Verbandsgemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten für den Schulbetrieb verbunden. Einmalige Kosten entstanden während der Projektentwicklung für Beratung und Weiterbildung. Die Weiterbildungskosten werden grösstenteils vom Kanton übernommen.
Der Kanton fordert den Schulverband auf, die Richtlinien bezüglich der Schülerzahlen einzuhalten. Er ist nicht länger bereit, aufgrund der bestehenden Schulorganisation mehr Klassen zu finanzieren, als in den Richtlinien vorgesehen sind. Aus diesem Grund wurde bereits im vergangenen Sommer eine Klasse aufgehoben.

Mit dem neuen Modell können die Vorgaben deutlich besser eingehalten werden. Sollten Klassenschliessungen notwendig werden, sind keine qualitativen Einbussen im Unterricht zu erwarten. Dadurch können die Lohnkosten mit dem Modell Nidau 3+ im kantonalen Durchschnitt gehalten werden.
Das Modell Nidau 3+ ist keine Sparmassnahme. Vielmehr ermöglicht es den Schulen eine flexiblere Organisation und eine zeitgemässe Pädagogik. Gleichzeitig trägt es dazu bei, die Kosten der Oberstufe besser zu steuern und langfristig unter Kontrolle zu halten.

Personelle Auswirkungen

Es entstehen keine personellen Auswirkungen.

Termine

Bei einer Zustimmung zur Teilrevision ist die Umsetzung des neuen Modells nidau3+ ab neuem Schuljahr ab August 2027 geplant. Die Umsetzung beginnt mit den 7. Klassen.

Zustimmungen

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) des Kanton Berns hat die Teilrevision bereits geprüft.

Die Delegiertenversammlung hat die Teilrevision am 25. Juni 2026 genehmigt und als Antrag zur Abstimmung an die Legislativen der Verbandsgemeinden verabschiedet.
Alle Gemeindelegislativen müssen der Teilrevision zustimmen. Diese Einstimmigkeit ist gefordert, weil die Teilrevision auch den Zweckartikel (Art 3) betrifft.

Beschlussentwurf

1. Der Teilrevision des Organisationsreglements des Schulverbands Nidau vom 21. November 2012 gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2026 wird zugestimmt.

2560 Nidau, Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. la

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Der Stadtpräsident	Die Stadtschreiberin
Tobias Egger	Manuela Jennings

Beilagen:

- Teilrevision des Organisationsreglements des Schulverbandes
- Aktuelles Organisationsreglement mit Markierung von betroffenen Artikeln

ORGANISATIONSREGLEMENT DES SCHULVERBANDES NIDAU

vom 21. November 2012

.... 2012

ORGANISATIONSREGLEMENT DES SCHULVERBANDES NIDAU

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz

Art. 1 [1] Unter dem Namen Schulverband Nidau besteht ein Gemeindeverband nach den Artikeln 130 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.

[2] Der Verband hat seinen Sitz in Nidau.

[3] Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne.

Verbandsgemeinden

Art. 2 Mitglieder des Verbandes (Verbandsgemeinden) sind die Gemeinden Bellmund, Hermrigen, Ipsach, Jens, Merzligen, Nidau und Port.

[2] Der Verband kann weitere Gemeinden als Mitglieder aufnehmen.

[3] Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an. Es kann eine Einkaufssumme festlegen.

Zweck

Art. 3 [1] Der Verband führt für die Verbandsgemeinden die Volksschule auf der Sekundarstufe I mit den durch die kantonale Volksschulgesetzgebung vorgeschriebenen und den durch das zuständige Organ beschlossenen weiteren Angeboten mit Ausnahme der Angebote im Bereich der Tagesschule.

[2] Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan im neunten Schuljahr erfolgt an den kantonalen Gymnasien.

[3] Der Verband führt getrennte Real- und Sekundarklassen. Die Verbandsgemeinden können die dem Realniveau zugeteilten Schülerinnen und Schüler selbst unterrichten oder in einer andern Schule unterrichten lassen. Die Kostenverteilung nach Artikel 63 wird dadurch nicht berührt.

[4] Der Verband bietet für alle Verbandsgemeinden besondere Massnahmen nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) für den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I an.

[5] Er erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Schulen der Verbandsgemeinden.

Erfüllung der Aufgaben

Art. 4 [1] Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Verbandsgemeinden oder Dritten Leistungen beziehen, namentlich Schulanlagen mieten oder die Funktion der Abteilungsleitung und Aufgaben der Administration einer geeigneten Stelle oder Person übertragen.

[2] Die Bildungskommission regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den zuständigen Stellen.

[3] Vorbehalten bleibt die Bewilligung der erforderlichen Ausgaben durch das zuständige Organ.

Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 5 [1] Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

[2] Sie stellen dem Verband den ihnen für besondere Massnahmen gemäss Artikel 17 VSG zustehenden Lektionenpool zur Verfügung.

Information

Art. 6 [1] Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

[2] Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan einmal jährlich zur Kenntnisnahme zu.

Form der Mitteilungen

Art. 7 [1] Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

[2] Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger der Verbandsgemeinden.

[3] Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

II. Schulangebote

Grundsatz

Art. 8 [1] Der Verband führt im Rahmen des Verbandszwecks (Art. 3) die durch die kantonale Volksschulgesetzgebung vorgeschriebenen Angebote mit Einschluss des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes.

[2] Er kann in diesem Rahmen aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Organs weitere Schulangebote führen.

Schulmodell

Art. 9 [1] Der Verband führt getrennte Real- und Sekundarklassen (Modell 3 / Manuel).

[2] Der Unterricht erfolgt in allen Fächern getrennt nach dem Lehrplan für das Real- und das Sekundarniveau.

[3] In den drei Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder Sekundarniveau zugeteilt.

[4] Es gilt das Prinzip der Durchlässigkeit.

Mittelschulvorbereitung

Art. 10 Die Vorbereitung auf weiter führende Schulen im achten und neunten Schuljahr erfolgt durch fakultativen Unterricht in den Sekundarklassen.

Besondere Massnahmen

Art. 11 Die Bildungskommission bestimmt in einer Verordnung, ob der Verband besondere Massnahmen nach Artikel 17 VSG nach dem Modell 1 (Um-

setzung mit Führung besonderer Klassen) oder nach dem Modell 2 (Umsetzung mit integrativen Förderformen) gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) anbietet.

III. Organisation

1. Allgemeines

Organe

Art. 12 Organe des Verbandes sind

a **die Verbandsgemeinden,**

b **die Delegiertenversammlung,**

c **die Bildungskommission und deren Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,**

d **die Abteilungsleitung,**

e **die Schulleitungen,**

f **weitere Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,**

g **das Rechnungsprüfungsorgan,**

h **das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.**

Amtsdauer

Art. 13 [1] **Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten der Bildungskommission beträgt vier Jahre.**

[2] **Die Amtsdauer der Mitglieder allfälliger ständiger Kommissionen mit Ausnahme der Bildungskommission beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.**

[3] **Die Amtsdauer des Rechnungsprüfungsorgans beträgt ein Jahr. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.**

[4] **Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Die auf eine Amtsdauer gewählten Personen können unbeschränkt wiedergewählt werden.**

Unvereinbarkeit, Verwandtenausschluss, Ausstand

Art. 14 [1] **Die Mitglieder der Bildungskommission dürfen nicht Delegierte der Verbandsgemeinden sein.**

[2] **Das Verbandspersonal mit Einschluss der Lehrpersonen darf nicht der Bildungskommission oder der Delegiertenversammlung angehören.**

[3] **Im Übrigen richten sich die Unvereinbarkeit, der Verwandtenausschluss und die Pflicht zum Ausstand nach dem Gemeindegesetz.**

Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit

Art. 15 [1] **Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.**

[2] **Sie sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Für die Lehrpersonen gelten die Vorschriften der Lehreranstellungsgesetzgebung.**

[3] **Die Bildungskommission ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.**

[4] **Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Ver-**

antwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Art. 16 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt

a die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,

b Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,

c Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,

d Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,

e Anlagen in Immobilien,

f die Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,

g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,

h der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite 1. zu neuen Ausgaben

Art. 17 [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit 10 Prozent oder weniger des ursprünglichen Kredits, höchstens aber 100 000 Franken, beschliesst ihn immer die Bildungskommission.

2. zu gebundenen Ausgaben

Art. 18 [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Bildungskommission.

[2] Die Bildungskommission publiziert den Beschluss über den Nachkredit, wenn der Gesamtkredit ihre ordentliche Kreditzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt.

2. Verbandsgemeinden

Zuständigkeiten

Art. 19 [1] Die Verbandsgemeinden beschliessen

a Änderungen des Verbandszwecks (Art. 3),

b wesentliche Änderungen der Kostenverteilung,

c Geschäfte nach Artikel 34 Absatz 1, wenn das Referendum zustande gekommen ist.

[2] Geschäfte nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen.

[3] Geschäfte nach Absatz 1 Buchstabe c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Verfahren

Art. 20 [1] **Die Delegiertenversammlung legt für Geschäfte nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a und b die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.**

[2] **Die Bildungskommission teilt die Anträge der Delegiertenversammlung den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich mit.**

[3] **Die Verbandsgemeinden beschliessen innert neun Monaten. Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung richtet sich nach den gemeindeeigenen Bestimmungen.**

Initiative 1. Grundsatz

Art. 21 [1] **Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, das in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.**

[2] **Die Initiative ist gültig, wenn sie**

- ***a*** **von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,**
- ***b*** **innert der Frist nach Artikel 22 Absatz 2 eingereicht wird,**
- ***c*** **entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,**
- ***d*** **eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,**
- ***e*** **nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und**
- ***f*** **nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.**

2. Einreichung

Art. 22 [1] **Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Bildungskommission schriftlich anzuzeigen.**

[2] **Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung bei der Bildungskommission einzureichen.**

[3] **Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.**

3. Prüfung der Gültigkeit

Art. 23 [1] **Die Bildungskommission prüft, ob die Initiative gültig ist.**

[2] **Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 21 Absatz 2, verfügt sie die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Sie hört die Initiantinnen und Initianten vorher an.**

4. Behandlung

Art. 24 [1] **Über die Initiative beschliessen**

- ***a*** **die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten seit Einreichung,**
- ***b*** **die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.**

[2] **Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, unterbreitet die Bildungskommission diese den Verbandsgemeinden.**

[3] **Für das Verfahren gilt Artikel 20 sinngemäss.**

Fakultative Volksabstimmung (Referen-

Art. 25 [1] **Fünf Prozent der im Gebiet der Verbandsgemeinden Stimm-**

dum) 1. Grundsatz

berechtigten oder die Gemeinderäte von drei Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung nach Artikel 34 Absatz 1 das Referendum ergreifen.

[2] Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.

2. Verfahren

Art. 26 **[1] Die Bildungskommission gibt Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, im amtlichen Anzeiger der Verbandsgemeinden bekannt.**

[2] Die Bekanntmachung enthält

a **den Beschluss,**

b **den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,**

c **die Referendumsfrist,**

d **den Hinweis, dass das Referendum durch fünf Prozent der im Gebiet der Verbandsgemeinden Stimmberechtigten oder durch die Gemeinderäte von drei Verbandsgemeinden ergriffen werden kann,**

e **die Stelle, wo das Referendumsbegehren einzureichen ist,**

f **den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen.**

[3] Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet die Bildungskommission das Geschäft den Verbandsgemeinden innert 30 Tagen zum Entscheid.

[4] Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten. Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung richtet sich nach den gemeindeeigenen Bestimmungen.

3. Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 27 **[1] Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.**

[2] Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung

a **eine oder mehrere, höchstens aber soviele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,**

b **bestimmen, wer wieviele Stimmen vertritt.**

[3] Die Präsidentin oder der Präsident der Bildungskommission leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung.

[4] Die übrigen Mitglieder der Bildungskommission nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Weisungen

Art. 28 **[1] Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.**

[2] Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeinde-

organ über.

Einberufung

Art. 29 [1] Die Bildungskommission beruft die Delegiertenversammlung ein.

[2] Mindestens zwei Verbandsgemeinden, die zusammen mindestens 10 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäftes verlangen.

[3] Die Bildungskommission stellt die Einladung mit Angabe des Orts und der Zeit, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens 30 Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

[4] Sie gibt die Einladung im amtlichen Anzeiger der Verbandsgemeinden öffentlich bekannt.

[4] In dringenden Fällen kann sie ausnahmsweise innert einer kürzeren Frist einladen.

Beschlussfähigkeit

Art. 30 Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Traktandierung

Art. 31 [1] Die Delegiertenversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte.

[2] Sie kann beschliessen, dass ein nicht traktandiertes Geschäft für eine nächste Versammlung traktandiert oder dass eine ausserordentliche Versammlung einberufen wird.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 32 [1] Die Verbandsgemeinden verfügen in der Delegiertenversammlung

a über zwei Stimmen wenn sie nicht mehr als 500 Einwohnerinnen und Einwohner zählen,

b über drei Stimmen, wenn sie mehr als 500, aber nicht mehr als 1000 Einwohnerinnen und Einwohner zählen,

c über vier Stimmen, wenn sie mehr als 1000, aber nicht mehr als 1500 Einwohnerinnen und Einwohner zählen,

d über fünf Stimmen, wenn sie mehr als 1500, aber nicht mehr als 3000 Einwohnerinnen und Einwohner zählen,

e über sechs Stimmen, wenn sie mehr als 3000, aber nicht mehr als 6000 Einwohnerinnen und Einwohner zählen,

f über sieben Stimmen, wenn sie mehr als 6000 Einwohnerinnen und Einwohner zählen.

[2] Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern (FILAG-Statistik).

Zuständigkeiten 1. Wahlen

Art. 33 Die Delegiertenversammlung wählt

a die Präsidentin oder den Präsidenten der Bildungskommission,

b **das Rechnungsprüfungsorgan,**

c **die Mitglieder weiterer Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.**

2. Sachgeschäfte

Art. 34 [1] **Die Delegiertenversammlung beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums**

a **die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts,**

b **Änderungen des Organisationsreglements, soweit nicht die Verbandsgemeinden zuständig sind (Art. 19 Abs. 1 Bst. a und b),**

c **andere Reglemente,**

d **neue einmalige Ausgaben von mehr als 200 000 Franken,**

e **neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 50 000 Franken.**

[2] **Sie beschliesst abschliessend**

a **die Schaffung oder Aufhebung von Schulstandorten,**

b **neue einmalige Ausgaben von mehr als 20 000 bis 200 000 Franken,**

c **neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2 000 bis 50 000 Franken,**

d **den Voranschlag der Laufenden Rechnung,**

e **die Jahresrechnung,**

f Entschädigungen für die Mitglieder und das Sekretariat der Verbandsorgane,

g die Auflösung des Verbands.

Verfahren

Art. 35 [1] **Die Delegiertenversammlung tagt in öffentlicher Sitzung.**

[2] **Die Präsidentin oder der Präsident der Bildungskommission leitet die Versammlung, eröffnet und schliesst zu jedem Traktandum die Diskussion und erteilt oder entzieht gegebenenfalls das Wort.**

[3] **Sie oder er legt das Abstimmungs- und Wahlverfahren so fest, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.**

[4] **Abstimmungen über Sachgeschäfte und Wahlen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst. Jede oder jeder Delegierte kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.**

[5] **Die Delegiertenversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Rechtsfragen.**

Beschlüsse über Sachgeschäfte

Art. 36 [1] **Die Delegiertenversammlung beschliesst**

a **über die Auflösung des Verbands mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen,**

b **über die übrigen Sachgeschäfte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.**

[2] **Der Präsidentin oder der Präsident der Bildungskommission stimmt nicht mit, hat aber im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.**

Wahlen

Art. 37 [1] **Bei Wahlen entscheidet**

a **im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen,**

b **im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und im Fall der Stimmgleichheit das Los.**

[2] **In einem zweiten Wahlgang dürfen höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene bleiben als Sitze zu vergeben sind.**

Rügepflicht

Art. 38 [1] **Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.**

[2] **Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).**

4. Bildungskommission

Zusammensetzung

Art. 39 Die Bildungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich aus je einem für die Bildung zuständigen Mitglied der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

Konstituierung

Art. 40 [1] **Die Delegiertenversammlung wählt aus der Mitte der Kommissionsmitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten.**

[2] **Im Übrigen konstituiert sich die Bildungskommission selbst.**

Sitzungen

Art. 41 [1] **Die Bildungskommission versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.**

[2] **Zwei Mitglieder der Bildungskommission können die Einberufung einer Sitzung innert 10 Tagen verlangen.**

[3] **Die Präsidentin oder der Präsident lädt wenigstens 5 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden schriftlich ein.**

[4] **Sie oder er kann zur Behandlung eines nicht aufschiebbaren Geschäfts innert kürzerer Zeit einladen.**

Beschlussfähigkeit, Traktandierung

Art. 42 [1] **Die Bildungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.**

[2] **Sie beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Sie kann nicht traktandierte Geschäfte behandeln und darüber beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.**

Verfahren

Art. 43 [1] **Die Bildungskommission beschliesst und wählt mit der Mehrheit der Stimmenden.**

[2] **Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt in Sachgeschäften im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.**

[3] Im Übrigen gelten für das Verfahren an Sitzungen der Bildungskommission sinngemäss die Bestimmungen über die Delegiertenversammlung.

Zirkularbeschlüsse

Art. 44 [1] Die Bildungskommission kann ausserhalb ihrer Sitzungen auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

[2] Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

Zuständigkeiten

Art. 45 [1] Die Bildungskommission führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

[2] Die Bildungskommission

a bestimmt soweit erforderlich die Organisation des Verbands im Rahmen dieses Reglements,
b bestimmt namentlich, wer den Verband durch Unterschrift verpflichten kann,
c beschliesst im Rahmen des kantonalen Rechts und dieses Reglements über strategische Fragen der Schulen des Verbands,
d legt die Entwicklungsschwerpunkte fest (Schulprogramm),
e beschliesst über die Schaffung oder Schliessung von Klassen,
f weist die Klassen den Schulstandorten zu,
g beschliesst über die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht,
h beschliesst den Antrag an die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion betreffend Einführung oder Aufhebung von Niveau- oder Förderunterricht,
i erlässt ein Kommunikationskonzept,
j beschliesst neue einmalige Ausgaben bis 20 000 Franken und neue wiederkehrende Ausgaben bis 2 000 Franken,
k beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe,
l beschliesst über die Anstellung und Entlassung der Abteilungsleitung und des administrativen Personals oder über den Abschluss entsprechender Verträge mit Verbandsgemeinden oder Dritten,
m schliesst unter dem Vorbehalt, dass das zuständige Organ die damit verbundene Ausgabe bewilligt hat, weitere Verträge ab,
n unterbreitet der Delegiertenversammlung Geschäfte in deren Zuständigkeitsbereich oder im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinden.

[3] Sie nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement einem andern Organ zugewiesen sind.

5. Abteilungsleitung

Grundsatz

Art. 46 [1] Der Verband stellt eine geeignete Abteilungsleiterin oder einen

geeigneten Abteilungsleiter an oder überträgt die Abteilungsleitung durch Vertrag einer geeigneten Stelle oder Person (Art. 4).

[2] Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist verantwortlich dafür, dass die Schulen des Verbandes nach den Vorgaben dieses Reglements und der Bildungskommission geführt werden.

[2] Sie oder er steht den Schulleitungen vor und koordiniert deren Tätigkeiten.

[3] Sie oder er nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Bildungskommission teil und vertritt die Anliegen der Schulleitungen gegenüber der Kommission.

Zuständigkeiten

Art. 47 **[1] Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter**

- ***a*** **ist verantwortlich für die Schulraumplanung,**
- ***b*** **beschliesst über allgemeine Vorgaben für den Schulbetrieb wie namentlich den Unterrichtsschluss vor Ferien und Feiertagen, Abweichungen von den Blockzeiten und unterrichtsfreie Halbtage,**
- ***c*** **stellt die Schulleitungen an und entlässt diese,**
- ***d*** **führt und beaufsichtigt die Schulleitungen,**
- ***e*** **legt die Grundsätze für die Anstellung der Lehrpersonen fest,**
- ***f*** **entscheidet über die vorzeitige Schulentlassung und über den Ausschluss vom Besuch der neunten Schulklasse als 10. Schuljahr,**
- ***g*** **beschliesst über den Ausschluss vom Unterricht nach Artikel 28 VSG,**
- ***h*** **erstattet Gefährdungsmeldungen nach Artikel 29 VSG und Anzeigen wegen Schulversäumnis nach Artikel 32 VSG.**

6. Schulleitungen und Lehrpersonen

Schulleitungen

Art. 48 **[1] An jedem Schulstandort besteht eine Schulleitung. Für besondere Angebote besteht eine besondere Schulleitung.**

[2] Die Schulleitungen bestehen aus einer Person oder aus mehreren Personen mit Führungsausbildung.

[3] Die Schulleitungen der Schulstandorte

- ***a*** **leiten die Schule an ihrem Schulstandort nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der übergeordneten Schulorgane in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht,**
- ***b*** **setzen die Beschlüsse der übergeordneten Schulorgane um,**
- ***c*** **sind verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die pädagogische Leitung, die Qualitätssicherung und -evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,**
- ***d*** **stellen die Lehrpersonen an und entlassen diese,**
- ***e*** **treffen Laufbahnentscheide und entscheiden über Dispensationsgesuche,**
- ***f*** **beschliessen über Verweise an Schülerinnen und Schüler,**
- ***g*** **nehmen weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die ihr das übergeordnete oder gemeindeeigene Recht zuweist.**

[4] Die Schulleitung für besondere Angebote nimmt die Aufgaben nach Absatz 3 wahr, soweit diese für ihren Tätigkeitsbereich von Bedeutung sind.

Information und Mitwirkung der Lehrpersonen

Art. 49 [1] Die Schulleitungen stellen die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen sicher.

[2] Die Mitwirkung erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenz.

[3] Die Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitungen. Sie können diesen Anträge unterbreiten und zu Anträgen der Schulleitungen an die übrigen Schulorgane Stellung nehmen.

7. Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 50 [1] Die Delegiertenversammlung wählt eine externe Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan.

[2] Delegierte, Mitglieder der Bildungskommission, Lehrpersonen und das Verbandspersonal sowie Personen, die mit diesen im Sinne von Artikel 37 des Gemeindegesetzes verbunden sind, dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

Aufgaben und Wählbarkeitsvoraussetzungen

Art. 51 Die Aufgaben und die Voraussetzungen für die Wahl als Rechnungsprüfungsorgan richten sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 und der Direktionsverordnung vom 23. Februar 2005 über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Datenschutz

Art. 52 [1] Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986.

[2] Es berichtet einmal jährlich der Delegiertenversammlung.

8. Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 53 [1] Die Delegiertenversammlung kann durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.

[2] Die Bildungskommission kann zur Bearbeitung von Fragen in ihrem Zuständigkeitsbereich durch eine Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

[3] Der einsetzende Erlass bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, namentlich allfällige Ausgabenzuständigkeiten, die Organisation und die Mitgliederzahl.

Nicht ständige Kommissionen

Art. 54 [1] Die Delegiertenversammlung und die Bildungskommission können zur Behandlung einzelner Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nicht

ständige Kommissionen einsetzen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, namentlich allfällige Ausgabenzuständigkeiten, die Organisation und die Mitgliederzahl.

9. Personal

Art. 55 **[1] Der Verband stellt die Schulleitungen und die Lehrpersonen nach den Bestimmungen der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung an.**

[2] Er stellt das übrige Personal öffentlichrechtlich an, soweit die Leistungen nicht bei Verbandsgemeinden oder Dritten bezogen werden (Art. 4).

[3] Beschäftigt der Verband neben den Schulleitungen und Lehrpersonen eigenes Personal, regelt die Delegiertenversammlung das Arbeitsverhältnis und die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden in einem Personalreglement.

IV. Mitwirkung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler

Eltern

Art. 56 **[1] Der Verband arbeitet im Sinn der kantonalen Vorgaben mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler und andern Erziehungsberechtigten zusammen.**

[2] Alle Eltern oder andern Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klasseneltern. Sie wählen in jedem Schuljahr eine Klassenvertreterin oder einen Klassenvertreter.

[3] Die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter besprechen Schulfragen von allgemeinem Interesse und vertreten die Anliegen der Eltern und andern Erziehungsberechtigten gegenüber den Schulleitungen und der Abteilungsleitung.

[4] Die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter organisieren sich selbst. Sie beschliessen, ob sie einen Elternrat bilden wollen.

[5] Die Abteilungsleitung und die Schulleitungen stellen sicher, dass die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter oder der Elternrat ihre Anliegen wirksam und auf zweckmässige Weise vertreten können.

Schülerinnen und Schüler

Art. 57 **[1] Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.**

[2] Sie können den Schulleitungen Anregungen unterbreiten.

V. Öffentlichkeit, Protokoll

Delegiertenversammlung

Art. 58 [1] **Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.**

[2] **Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.**

[3] **Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung**

[4] **Die Delegierten können verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.**

Bildungskommission, weitere Kommissionen

Art. 59 [1] **Die Sitzungen der Bildungskommission und weiterer Kommissionen sind nicht öffentlich.**

[2] **Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.**

Protokoll

Art. 60 [1] **Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, der Bildungskommission und weiterer Kommissionen wird ein Protokoll geführt.**

[2] **Das Protokoll enthält**

a **Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen,**
b **die Namen der oder des Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person,**
c **die Anzahl der Teilnehmenden,**
d **die Traktanden und ihre Reihenfolge,**
e **die Anträge mit Begründungen,**
f **die angewandten Abstimmungs- und Wahlverfahren,**
g **die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse,**
h **bei Bedarf eine Zusammenfassung der Beratungen,**
i **allfällige Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes.**

[3] **Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Protokoll führende Person unterzeichnet und den Mitgliedern des betreffenden Gremiums innert 30 Tagen zugestellt.**

[4] **Es wird an der nächsten Versammlung oder Sitzung genehmigt.**

[5] **Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle der Bildungskommission und weiterer Kommissionen sind nicht öffentlich.**

VI. Finanzen

Finanzplanung

Art. 61 **Der Verband plant und führt den Finanzhaushalt weitsichtig nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.**

Rechnungsführung

Art. 62 [1] **Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.**

[2] **Der Verband erfasst alle Aufwendungen und Erträge so, dass die Grundlagen für die Kostenverteilung nach Artikel 63 in der Rechnung nachvollziehbar ausgewiesen sind.**

Kostenverteilung

Art. 63 [1] **Die Verbandsgemeinden beteiligen sich am Nettoaufwand für die Umsetzung der besonderen Massnahmen nach Artikel 17 VSG mit Einschluss des Aufwandes für die Lehrergehälter nach Massgabe der Schülerzahlen der Verbandsgemeinden.**

[2] **Sie beteiligen sich an dem auf die Gemeinden entfallenden Anteil der Lehrergehälter mit Ausnahme der Gehälter für Massnahmen nach Artikel 17 VSG nach Massgabe der Schülerzahlen, soweit die Schülerinnen und Schüler in den Schulen des Verbands oder in einer andern Schule unterrichtet werden, die dem Verband die Lehrergehälter in Rechnung stellt.**

[3] **Sie beteiligen sich am übrigen Aufwandüberschuss**

a **zu 30 Prozent nach Massgabe ihrer Wohnbevölkerung und**

b **zu 70 Prozent nach Massgabe der Schülerzahlen, soweit die Schülerinnen und Schüler in den Schulen des Verbands unterrichtet werden.**

[4] **Massgebende Wohnbevölkerung ist die mittlere ständige Wohnbevölkerung pro Jahr gemäss Statistik der Finanzverwaltung des Kantons Bern im dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahr. Massgebende Schülerzahlen sind die Zahlen gemäss Erhebung der kantonalen Erziehungsdirektion für das Rechnungsjahr.**

Zahlungsmodalitäten

Art. 64 [1] **Der Verband informiert die Verbandsgemeinden jährlich bis zum 15. Juli über die voraussichtlichen Beiträge gemäss Voranschlag.**

[2] **Er stellt den Verbandsgemeinden jeweils per 1. Januar die Hälfte und per 1. April und 1. Juli je einen Viertel der Beiträge gemäss Voranschlag in Rechnung.**

[3] **Er rechnet die Beiträge nach Abschluss der genehmigten Jahresrechnung endgültig ab. Er stellt Fehlbeträge in Rechnung und trägt Guthaben vor.**

[4] **Die Verbandsgemeinden bezahlen die Rechnungen innert 30 Tagen nach Erhalt. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins von fünf Prozent geschuldet.**

Haftung

Art. 65 [1] **Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.**

[2] **Nach der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Artikel 67 Absatz 3 sinngemäss.**

VII. Austritt, Auflösung, Liquidation

Austritt

Art. 66 [1] **Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungs-**

frist von zwei Jahren auf das Ende eines Schuljahres aus dem Verband austreten.

[2] Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

[3] Sie haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 63 Abs. 2) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden des Verbands.

Auflösung

Art. 67 [1] Der Verband wird aufgelöst

a durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder

b dadurch, dass alle Verbandsgemeinden bis auf eine austreten.

[2] Die Bildungskommission besorgt die Liquidation.

[3] Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während der drei vorangegangenen Jahre zugewiesen.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 68 [1] Die Bildungskommission regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements soweit erforderlich in einer Verordnung. Sie regelt namentlich

a das Modell für besondere Massnahmen gemäss der BMV,

b die Mitwirkung der Eltern,

c die Unterschriftsberechtigung für den Verband.

[2] Sie legt die Zuständigkeiten im Rahmen dieses Reglements in einem Funktionendiagramm fest.

Inkrafttreten

Art. 69 [1] Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle des Kantons Bern am 1. August 2013 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten sind das Organisationsreglement des Schulverbandes Nidau vom 4. März 2000 und das Reglement vom 15. März 2000 über die Zusammenarbeit (Modellwahl) aufgehoben.

[3] Das als Anhang I zum Organisationsreglement erlassene Reglement vom 19. Juni 2002 über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen wird nicht aufgehoben.

[4] ....

Die Delegiertenversammlung des Schulverbandes Nidau hat dieses Organisationsreglement am 21. November 2012 angenommen.

Namens der Delegiertenversammlung des Schulverbandes Nidau

Die Präsidentin:	**Der Sekretär:**
Karin Jeanneret Vezzini	**Martin Zesiger**

Teilrevision des Organisationsreglements des Schulverbandes Nidau

---

Die Delegiertenversammlung des Schulverbandes Nidau beschliesst auf Antrag der Bildungskommission die folgende Änderung des Organisationsreglements des Schulverbandes Nidau vom 21. November 2012 zu Händen der Verbandsgemeinden:

Die nachstehenden Artikel des Organisationsreglements werden wie folgt geändert (nicht aufgeführte Artikel bleiben unverändert):

Zweck

Art. 3

[1] *unverändert*

[2] *unverändert*

[3] Die Zusammenarbeit zwischen Real- und Sekundarniveau richtet sich nach dem in Artikel 9 festgelegten Schulmodell. Die Verbandsgemeinden können, die dem Realniveau zugeteilten Schülerinnen und Schüler selbst unterrichten oder in einer anderen Schule unterrichten lassen. Die Kostenverteilung nach Artikel 63 wird dadurch nicht berührt.

[4] *unverändert*

[5] *unverändert*

Schulmodell

Art. 9

[1] Die Realschülerinnen und -schüler sowie die Sekundarschülerinnen und -schüler werden grundsätzlich in gemischten Stammklassen unterrichtet.

[2] Der Unterricht in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik findet entsprechend dem Leistungsstand der Schülerin bzw. des Schülers in Real- oder Sekundarniveau nach kantonalem Lehrplan statt. Die Bildungskommission beschliesst das Konzept über die Rahmenbedingung des Schulmodells.

[3] *unverändert*

[4] *unverändert*

Mittelschulvorbereitungl

Art. 10

Die Vorbereitung auf weiterführende Schulen erfolgt im obligatorischen IVE – Unterricht (individuelle Vertiefung und Erweiterung) und im Regelunterricht.

Inkrafttreten

Art. 69

[1] *unverändert*

[2] *unverändert*

[3] *unverändert*

[4] Die Teilrevision dieses Reglements vom ..., beinhaltend die Änderung der Artikel 3 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 1 und 2, Artikel 10 sowie Artikel 69 Absatz 4, tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle des Kantons Bern, am 1. August 2027 in Kraft.

Beschluss zur Teilrevision des Organisationsreglements

Die Delegiertenversammlung des Schulverbandes Nidau nahm am 25. Juni 2026 die Teilrevision des Organisationsreglements zu Händen der Verbandsgemeinden an.

Der Vize-Präsident: Der Sekretär:

....

Sandro Schmid Lukas Jaggi

Beschlüsse der Verbandsgemeinden und Auflagezeugnisse
[Je Verbandsgemeinde im Anschluss an die Beschlussfassung zu ergänzen]

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellmund /Hermrigen / Ipsach /Jens / Merzligen / Port nahm am ..... die Teilrevision des Organisationsreglements an.

Unterzeichnung durch Präsidentin/Präsident sowie Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber

Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber hat die Teilrevision des Organisationsreglements vom ... bis ... in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie/Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom ... bekannt.

Unterzeichnung durch Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber

Der Stadtrat von Nidau nahm am ..... die Teilrevision des Organisationsreglements an.

Unterzeichnung durch Stadtratspräsidentin/-präsident sowie Stadtschreiber/Stadtschreiberin

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am _____